

Zürich, Sept. 2024

# Schweizerischer Blindenbund

Selbsthilfe blinder und sehbehinderter Menschen



GEMEINSAM NACH VORNE SEHEN.

**Geschäftsstelle**  
Friedackerstrasse 8  
8050 Zürich  
Tel. 044 317 90 00  
info@blind.ch; www.blind.ch



## Erklärwerk zur Volksabstimmung vom 22. Sept. 2024 BVG-Reform

*Quelle: Dominik Gertschen, Präsident und Roland Gossweiler, Delegierter  
des Vorstandes für Sozialpolitik und Interessenvertretung*

Am 22.09.2024 sind wir alle zur Volksabstimmung aufgerufen! An dieser Abstimmung entscheiden wir Stimmbürgerinnen und Stimmbürger über die Reform des sogenannten BVG.

Mit dem Kürzel "BVG" wird das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge bezeichnet. Es bildet die 2. Säule unserer sozialen Sicherheit. Vor bald 40 Jahren entschied das Stimmvolk, ein Obligatorium der beruflichen Vorsorge, also der Pensionskassen, einzuführen.

### Was gilt heute?

Bei einem Obligatorium werden immer auch verschiedene Faktoren oder Parameter bestimmt. Im Folgenden die wichtigsten Punkte, die heute noch gültig sind:

- Eintrittschwelle
- Koordinationsabzug
- Altersgutschriften
- Mindestzinssatz
- Mindestumwandlungssatz

### Eintrittsschwelle:

Die Eintrittsschwelle bestimmt, ab welchem Lohn die Arbeitgeberschaft seine Arbeitnehmerschaft im BVG, also bei einer Pensionskasse, zwingend mitversichern muss. Aktuell ist das ab einem Einkommen von 22,050.00 Franken im Jahr der Fall.

### Koordinationsabzug:

Unsere Soziale Sicherheit besteht aus 3 Säulen. Die AHV und IV bilden die 1. Säule und das BVG die 2. Säule. Die 3. Säule bezeichnet die private Vorsorge. Diese Vorsorge ist freiwillig und kann vorgenommen werden, wenn das dafür nötige Geld vorhanden ist.

Damit der Lohn nicht doppelt versichert ist, wird der Lohn in der beruflichen Vorsorge nicht mehr voll versichert, da bereits in der 1. Säule durch die AHV respektive der IV eine erste Absicherung gewährleistet ist. Darum wird im BVG der Betrag von 25,725.00 Franken abgezogen. Der so entstandene restliche Betrag wird als "versicherter BVG-Lohn" bezeichnet. Der Abzug, der zum versicherten Lohn führt, wird "Koordinationsabzug" genannt.

### Altersgutschriften:

Im Unterschied zur 1. Säule, in der Beiträge der Versicherten auf die laufenden Renten umgelagert werden, funktioniert die 2. Säule anders. Im BVG wird durch Beiträge der Versicherten und der Arbeitgeberschaft ein Alterskapital angespart. Dieses Prinzip wird als "Kapitaldeckungsverfahren" bezeichnet. Im Gesetz wird bestimmt, wieviel im Jahr je nach Altersstufe der versicherten Person angespart wird. Die Altersgutschrift wird als Prozentsatz des koordinierten Lohnes (versicherter BVG-Lohn) ausgedrückt und jährlich berechnet.

Gültig sind noch folgende Altersgutschriften:

<b>Alter</b>	<b>Altersgutschrift</b>
25 bis 34Jahre	7%
35 bis 44	10%
45 bis 54	14%
55 bis Pensionierung	18%

Das Kapital wird durch Lohnbeiträge finanziert. In der Regel bezahlt die Arbeiterschaft die Hälfte der Lohnbeiträge. Beide Abgaben ergeben zusammen den Betrag der Altersgutschrift. Beispielsweise bezahlt der Arbeitgeber einer 60-jährigen Angestellten als Lohnbeitrag 9% des versicherten Lohnes. Mit dem Beitrag der versicherten Person, der auch 9% des versicherten Lohnes beträgt, ergibt das Zusammen 18% des versicherten Lohnes. Dies bildet den grössten Teil der Lohnbeiträge für die Pensionskasse und wird als Sparteil bezeichnet. Der effektive Lohnbeitrag ist etwas höher. Es kommt noch eine Versicherungsprämie für das Risiko der Invalidität, Tod und weitere Kosten dazu. Dies ist aber in diesem Erklärwerk nicht relevant.

### Mindestzinssatz:

Durch die monatlichen Lohnbeiträge sammeln sich relativ schnell erhebliche Summen an. Diese werden von den Pensionskassen möglichst gewinnbringend angelegt.

Um die Pensionskassen in die Pflicht zu nehmen, bestimmt der Bundesrat jährlich einen sogenannten Mindestzinssatz. Die Pensionskassen sind verpflichtet, das auf einem individuellen Konto angesparte Geld mindestens zu diesem Zinssatz zu verzinsen. Der Bundesrat entschied, diesen Mindestzinssatz ab 01.01.2024 auf 1.25% zu erhöhen.

### Mindestumwandlungssatz:

Beim Erreichen des Rentenalters hat sich im Laufe der Zeit ein Betrag gebildet, der dann in eine Rente umgewandelt wird. Der sogenannte Umwandlungssatz gibt diesen Prozentsatz an, mit dem die Rente aus dem Alterskapital berechnet wird.

Zurzeit beträgt dieser 6.8%. Bei einem Alterskapital von beispielsweise 100,000.00 Franken ergibt dies eine Rente von 6,800.00 im Jahr.

## **Warum soll das BVG reformiert werden?**

In den letzten Jahren ist die berufliche Vorsorge zunehmend unter Druck geraten. Die Pensionskassen machen geltend, dass sie im heutigen Umfeld der Finanzmärkte seit Jahren weniger Erträge erzielen würden und gleichzeitig steige die Lebenserwartung. Dadurch müssten die Renten länger ausbezahlt werden. Deshalb seien die BVG-Renten im

obligatorischen Teil der beruflichen Vorsorge derzeit nicht ausreichend finanziert.

Zur Bestimmung des Umwandlungssatzes sind die Erträge und die Erhöhung der Lebenserwartung die beiden wichtigsten Faktoren. Um den aktuellen Umwandlungssatz im Obligatorium von 6.8% beibehalten zu können, müsste eine längerfristige Durchschnittsrendite von rund 5% pro Jahr erzielt werden. Laut Pensionskassen und Versicherer lasse sich eine solche Rendite aber infolge der gegenwärtigen Finanzmarktsituation langfristig nicht erwirtschaften.

Die steigende Lebenserwartung respektive die länger dauernde Auszahlung einer Altersrente führt dazu, dass die Pensionskassen zur Finanzierung der laufenden Renten auf den Ertrag aus dem Kapital der erwerbstätigen Versicherten zurückgreifen. Dies ist gegenüber den aktiven Versicherten nicht länger zuzumuten, denn dadurch werden die Erträge auf ihren Alterskapitalien kleiner. Wie hoch aber die Rückstellungen und die Risikovorsorge sind, ist nicht bekannt.

Diese Umstände führten dazu, dass der Bundesrat und das Parlament sich gezwungen sahen, eine Revision der 2. Säule (BVG-Reform) an die Hand zu nehmen. Das Kernstück dieser BVG-Reform besteht darin, dass der Mindestumwandlungssatz im BVG-Obligatorium auf einmal von 6.8% auf 6% gesenkt wird. Dies hätte allerdings zur Folge, dass diese BVG-Renten um 12% sinken würden. Das hätte politisch keine Chance. Aus diesem Grund setzt sich der Bundesrat noch weitere Ziele, die in einer BVG-Reform auch angegangen werden sollen.

Nach langen und zähen Verhandlungen verabschiedete das Parlament in der Schlussabstimmung vom 17.03.2023 die nun vorliegende BVG-Reform. Gegen dieses Geschäft wurde das Referendum ergriffen. Aus diesem Grund werden wir Stimmbürgerinnen und Stimmbürger am 22.09.2024 an der Urne darüber entscheiden.

### **Welche Ziele verfolgt der Bundesrat in der BVG-Reform?**

Mit den Massnahmen der BVG-Reform soll die Finanzierung der Renten sicherer gemacht werden. Dies hat einen tieferen Umwandlungssatz zur Folge. Die dadurch drohenden Rentensenkungen sollen mit Ausgleichsmassnahmen abgemildert werden.

Die Absicherung von Teilzeitbeschäftigten und Personen mit tieferen Löhnen soll verbessert werden. Zu dieser Gruppe gehören auch viele Menschen mit einer Blindheit oder einer Sehbehinderung.

## **Welche Massnahmen sind in der BVG-Reform vorgesehen?**

### Senkung des Umwandlungssatzes:

Um das oben geschilderte Finanzierungsproblem anzugehen, wird der Umwandlungssatz in der obligatorischen beruflichen Vorsorge von heute 6.8% auf 6% gesenkt. Wie oben ausgeführt, sei ein Umwandlungssatz von 6.8% längerfristig zu hoch. Da dieser Prozentsatz beim Erreichen des Rentenalters unmittelbar die Höhe der lebenslangen BVG-Altersrente bestimmt, hätte diese Senkung ohne flankierende zusätzliche Massnahmen eine Senkung der Renten um 12% zur Folge.

Um eine solche Kürzung der künftigen Renten möglichst zu verhindern, haben Bundesrat und Parlament Ausgleichsmassnahmen beschlossen, mit denen die Senkung des Umwandlungssatzes möglichst kompensiert werden soll.

### Versicherter Lohn wird erhöht:

Als erste Ausgleichsmassnahme wird der versicherte Lohn in der obligatorischen beruflichen Vorsorge erhöht. Heute ist nur jener Teil des Einkommens in der Pensionskasse versichert, der den Betrag des Koordinationsabzuges von 25,725.00 Franken pro Jahr übersteigt. Die Reform sieht vor, dass künftig 80 Prozent des AHV-Lohns versichert sind. Damit ist insbesondere bei tiefen Einkommen - wie beispielsweise auch bei blinden und sehbehinderten Menschen der Fall - ein deutlich grösserer Teil des Lohns versichert als heute, und dadurch ist später meist auch die Rente deutlich höher. Das hat zur Folge, dass die Arbeitnehmenden und ihre Arbeitgeber höhere Lohnbeiträge von jährlich schätzungsweise 1,4 Milliarden Franken in die Pensionskassen einzahlen müssten.

Zusätzlich haben jüngere Versicherte länger Zeit, ihr Alterskapital anzusparen. Damit kann ein Teil der reduzierten Rente kompensiert werden.

## Rentenzuschlag für Übergangsgeneration:

Das verstärkte individuelle Sparen fürs Alter entfaltet seine Wirkung erst nach einer gewissen Zeit. Deshalb ist als zweite Ausgleichsmassnahme für Personen, die innerhalb von 15 Jahren nach Inkrafttreten der Reform das Rentenalter erreichen (Übergangsgeneration), ein Rentenzuschlag vorgesehen. Die Höhe des Zuschlags hängt vom Geburtsjahr und vom angesparten Altersguthaben ab. Der Zuschlag beträgt bei einem Alterskapital von bis zu 220,500.00 Franken je nach Altersstufe 100.00 bis höchstens 200.00 Franken pro Monat und wird lebenslang ausbezahlt. Er wird insgesamt schätzungsweise rund 800 Millionen Franken pro Jahr kosten und wird von den Pensionskassen sowie über Lohnbeiträge aller Arbeitnehmenden und Arbeitgebern finanziert.

Eine angestellte Person mit einem Jahreslohn von beispielsweise 100,000.00 Franken muss im ersten Jahr höchstens 8.00 Franken pro Monat als zusätzlichen Beitrag für den Rentenzuschlag leisten (die Hälfte von 0.24% des BVG-Lohnes). Der Prozentsatz von 0.24% wird für das erste Jahr bestimmt. In den Folgejahren entscheidet jeweils der Bundesrat neu über diesen Prozentsatz.

## Neugestaltung der Altersgutschriften:

Um den Spareffekt zu verstärken, werden die Altersgutschriften der 25- bis 34-jährigen Versicherten von heute 7% auf 9% erhöht. Dies löst höhere Lohnbeiträge aus.

## **Übersicht neuer Altersgutschriften in der Reform:**

<b>Alter</b>	<b>Altersgutschrift bisher</b>	<b>Altersgutschrift neu</b>
25 bis 34Jahre	7%	9%
35 bis 44	10%	9%
45 bis 54	14%	14%
55 bis Pensionierung	18%	14%

Für Versicherte zwischen dem 55. und dem Pensionsalter werden die Altersgutschriften von heute 18% auf 14% reduziert. Damit wird die Anstellung und Weiterbeschäftigung von über 55-Jährigen gefördert, weil sie für die Unternehmen geringere Lohnnebenkosten (BVG-Lohnbeiträge) verursachen. So verringert die Reform eine mögliche Benachteiligung

älterer Erwerbstätiger auf dem Arbeitsmarkt. Diese Massnahme ist auch für blinde und sehbehinderte Menschen, besonders bei Älteren, von grosser Bedeutung.

### Senkung der Eintrittsschwelle:

Durch die Senkung der Eintrittsschwelle wird der Zugang zur beruflichen Vorsorge nicht nur für blinde und sehbehinderte Personen erleichtert, sondern auch für jene, die aufgrund kleinerer Einkommen die Eintrittsschwelle nicht erreichen.

Heute sind nur Personen versichert, die bei einem Arbeitgeber in einem Jahr mehr als 22,050.00 Franken verdienen. Wer diese Eintrittsschwelle nicht erreicht oder wer generell wenig verdient, hat später keine oder nur eine kleine Rente aus der 2. Säule. Das betrifft vor allem Frauen. Sie arbeiten überdurchschnittlich häufig Teilzeit und sind überdurchschnittlich oft bei mehreren Arbeitgebern angestellt. Frauen arbeiten zudem häufiger in Branchen mit tiefen Löhnen. In dieser Gruppe dürften blinde und sehbehinderte Menschen auch häufig vertreten sein.

Um die berufliche Vorsorge von Personen mit tiefen Einkommen zu verbessern, wird mit der Reform die Eintrittsschwelle auf 19,845.00 Franken gesenkt. So werden schätzungsweise 70,000 Personen neu in der zweiten Säule versichert sein. Bei 30,000 Personen mit mehreren Anstellungen werden zusätzliche Kleineinkommen versichert sein.

Damit können auch viele Personen mit tieferen Einkommen - wie beispielsweise Blinde und Sehbehinderte - besser abgesichert werden.

### **Welche Renten könnten sich durch die Reform ändern?**

Die Reform wirkt sich auf die Versicherten aus, die ausschliesslich im BVG-Obligatorium versichert sind. Das BSV gibt an, dass es sich dabei um einen Drittel der rund 4.6 Millionen aktiven Versicherten in der 2. Säule handeln soll. Wie sich die Reform genau auswirken wird, lässt sich allerdings nicht allgemeingültig feststellen. Das hängt von verschiedenen Faktoren ab, etwa der Erwerbskarriere, dem Einkommen, den für die Person zuständigen Pensionskassen und wie diese auf die Reform reagieren werden, aber auch vom Alter der Person beim Inkrafttreten der Reform. Daher ist es auch nicht möglich anzugeben, wieviele Personen davon direkt betroffen sind.

Grob können die Betroffenen im BVG-Obligatorium mit Hilfe von schematischen Modellberechnungen des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV) in drei Kategorien eingeteilt werden.

Die Modellberechnungen beruhen auf stark standardisierten Annahmen. Sie gehen davon aus, dass

- die Personen während ihres ganzen Erwerbslebens, also von 25 bis 65 Jahren, immer dasselbe Einkommen erzielen,
- dass sie immer nur in einem BVG-Minimalplan versichert sind
- und dass ihr Altersguthaben immer entsprechend der nominalen Lohnentwicklung verzinst wird.

Dieses Vorgehen ist auch als "goldene Regel" bekannt. Die Modellrechnungen sind also nicht unmittelbar auf die Realität der Versicherten anwendbar. Deshalb ist auch die darauf basierende Zuteilung der Versicherten in die Kategorien nicht als absolut zu verstehen.

#### Kategorie 1: Höhere Beiträge und höhere Rente, respektive deutlich höhere Rente:

In diese Kategorie gehören insbesondere Versicherte mit einem jährlichen Einkommen bis 60,000.00 Franken sowie Versicherte mit mehreren Anstellungen, die immer nur im BVG-Minimum oder wenig darüber versichert sind. Sie bezahlen vom Inkrafttreten bis zur Pensionierung insgesamt höhere Lohnbeiträge, wie auch ihre Arbeitgeber, und erhalten dann auch eine höhere Rente.

#### Kategorie 2: Tiefere Beiträge und tiefere Rente:

In diese Kategorie gehören insbesondere Versicherte, die bei Inkrafttreten zwischen 40 und 60 Jahre alt sind, die immer nur im BVG-Minimum oder wenig darüber versichert sind und während ihrer ganzen Erwerbskarriere ein jährliches Einkommen von über 80,000.00 Franken erzielen.

Sie bezahlen vom Inkrafttreten bis zur Pensionierung insgesamt tiefere Lohnbeiträge und erhalten dann auch eine tiefere Rente. Die Beiträge fallen tiefer aus, weil der zusätzlich versicherte Lohnanteil für diese Löhne im Verhältnis klein ausfällt (Neuregelung des Koordinationsabzugs). So beträgt zum Beispiel bei einem Bruttolohn von 80,000.00 Franken der versicherte Lohn heute 54,275.00 Franken, neu würde er 64,000.00 Franken betragen, also 9,725.00 Franken mehr. Die Erhöhung des



versicherten Lohnes vermag in diesen Fällen die tieferen prozentualen Lohnbeiträge (tiefere Altersgutschriftensätze) nicht auszugleichen. Die Altersgutschriftensätze werden mit der Reform für Personen ab 35 Jahre gesenkt.

### Kategorie 3: Höhere Beiträge und tiefere Rente:

In diese Kategorie gehören zum einen Versicherte, die bei Inkrafttreten 30-jährig oder jünger sind, die immer nur im BVG-Minimum oder wenig darüber versichert sind und während ihrer ganzen Erwerbskarriere ein jährliches Einkommen von mindestens 75,000.00 Franken erzielen. Zum anderen handelt es sich um Versicherte, die bei Inkrafttreten zwischen 35- und 50-jährig sind, die immer nur im BVG-Minimum oder wenig darüber versichert sind und während ihrer ganzen Erwerbskarriere ein jährliches Einkommen von zwischen 65,000.00 und 80,000.00 Franken erzielen. Zu diesem Effekt kommt es, weil die rentensenkende Wirkung des tieferen Umwandlungssatzes stärker ausfällt als die rentenerhöhende Wirkung der Ausgleichsmassnahmen.

Die meisten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben eine berufliche Vorsorge, die so deutlich über die gesetzlichen Mindestleistungen hinausgeht, dass die Reform auf ihre Renten keine direkten Auswirkungen hat. Diese Personen finanzieren einen Teil des Rentenzuschlags für die Übergangsgeneration mit. Wer heute bereits eine Rente bezieht, ist von der Reform nicht betroffen.

Wer das ganze Alterskapital anstelle einer Rente bezieht, ist von der Senkung des Umwandlungssatzes auch nicht betroffen.

### **Einige wichtige Punkte für die Entscheidungsfindung**

Der Bundesrat empfiehlt, ein "JA" in die Urne zu legen:

Für den Bundesrat und das Parlament sei die Reform nötig, damit die künftigen Renten der obligatorischen beruflichen Vorsorge wieder ausreichend und langfristig finanziert seien. Ausserdem verbessere die Reform die Altersvorsorge von Personen mit tieferen Einkommen. Eine Mehrheit davon sind Frauen. Dank der Reform erhalten viele von ihnen eine höhere Rente aus der 2. Säule. Andere erhalten überhaupt erstmals Zugang zu einer Pensionskasse. Mit der Reform erhalten Pensionskassen, die nur die gesetzlichen Mindestleistungen oder nur wenig mehr anbieten,

zudem eine solidere finanzielle Basis. Davon profitieren die Versicherten: Das Risiko sinkt, dass sie für Finanzierungslücken aufkommen müssen.

Die Reform betrifft die gesetzliche Minimalversicherung, das sogenannte Obligatorium. Demgegenüber sind Personen, die im Überobligatorium versichert sind (das ist die grosse Mehrheit) von der Reform nicht betroffen.

Durch die Absenkung der Eintrittsschwelle haben rund 70,000 Personen neu überhaupt Zugang zur beruflichen Vorsorge. Weitere 30,000 Personen erhalten dadurch einen besseren Versicherungsschutz.

Um die Senkung des Umwandlungssatzes von 6.8% auf 6% abzufedern, werden Rentenzuschläge für die Übergangsgeneration ausgerichtet. Die Übergangsgeneration geht auf die baldige Pensionierung zu. Sie hat also kaum mehr Möglichkeiten, ihr Alterskapital nennenswert zu erhöhen, um damit eine bessere Altersrente zu erreichen.

Personen der Kategorie 2 (Tiefere Beiträge und tiefere Renten) haben aufgrund ihres Einkommens und ihrer bisherigen Versicherung die Möglichkeit, die tiefere Rente individuell aufzubessern

Für Personen in der Kategorie 3 (Höhere Beiträge und tiefere Renten) gibt es einen schmerzhaften Effekt. Obwohl anzunehmen ist, dass Versicherte dieser Kategorie eher jünger und in der Regel im überobligatorischen Bereich versichert sind, dürfen diejenigen nicht vergessen werden, die höhere Beiträge bezahlen müssen und die voraussichtliche Altersrente tiefer ausfällt.

Obwohl in der öffentlichen Diskussion immer wieder "lauthals" gepriesen wird, dass die Reform für kleinere Einkommen (z.B. teilzeitarbeitende Frauen) äusserst positiv sei, muss das Detail genau angeschaut werden. Es wird immer wieder darauf hingewiesen, dass nun Teilzeitarbeitende und Mehrfachbeschäftigte von dieser BVG-Reform profitieren könnten. Dies betrifft aber nur jene, die bei einem Arbeitgeber in den Genuss der Senkung der Eintrittsschwelle von aktuell 22,050 auf 19,845 Franken kommen. Obligatorisch BVG-versichert werden Mehrfachbeschäftigte aber nur, wenn sie bei jedem Arbeitgeber separat die Eintrittsschwelle erreichen. Es wurde die Chance verpasst, Mehrfachbeschäftigte und tiefe Einkommen (z.B. Raumpflege, MusikerInnen, etc.) dem Obligatorium zu unterstellen. Vielmehr müssten sämtliche Einkommen einer Person zusammengezählt werden und dieses Gesamtergebnis der Eintrittsschwelle gegenübergestellt werden.

Anstelle eines Obligatoriums der Summe aller Einkommen einer Person zu errichten, wird auf die freiwillige Versicherung hingewiesen, in der die versicherte Person aber sämtliche Totalbeiträge selbst bezahlen müsste. Das dürfte in der Regel aufgrund der tiefen Löhne schwierig bis unmöglich sein.

Auch wird damit geworben, dass tiefe Einkommen eine höhere BVG-Rente zu erwarten hätten. Bei BezügerInnen von Ergänzungsleistungen (EL) - wie es oft bei blinden und sehbehinderten Menschen der Fall ist - ist das in der Regel überhaupt nicht zutreffend. In der Berechnung der Ergänzungsleistungen wird eine BVG-Rente als "normales" Einkommen angerechnet. Ist die BVG-Rente kleiner als die bisherigen EL, wird die versicherte Person am Ende keinen zusätzlichen Franken mehr zur Verfügung haben. In diesen Fällen werden einfach weniger EL fällig, was letztlich der öffentlichen Hand Einsparungen beschert. Im Gegensatz zur EL wird die berufliche Vorsorge gänzlich durch die Angestellten und ihre Arbeitgeber finanziert.

Wird diese BVG-Reform am 22.09.2024 an der Urne verworfen, könnte vielleicht der im Sommer 2019 geschlossene "Sozialpartner-Kompromiss" wiederbelebt werden. "Ich nehme den Vorschlag der Sozialpartner erfreut zur Kenntnis", sagte der damalige Bundesrat Berset am 03.07.2019 vor den Medien. Er meint damit den Sozialpartnerkompromiss der drei nationalen Dachorganisationen Schweizerischer Arbeitgeberverband (SAV), Travail.Suisse und Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) zur Modernisierung der beruflichen Vorsorge (BVG). Laut Bundesrat basierte die damalige Vernehmlassungsvorlage vollständig auf dem ausgearbeiteten Kompromiss.